



**Gemeindeamt Schönberg**  
6141 Schönberg, Römerstraße 1  
Tel: 05225/62570  
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13  
Fax: 052250/62570-3  
[gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at)  
[www.schoenberg.tirol.gv.at](http://www.schoenberg.tirol.gv.at)

## **Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital vom 04.07.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg im Stubaital hat mit Beschluss vom 04.07.2016 nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) erlassen:

### **§ 1**

#### **Ausweisung der Stellplätze**

1. Die Stellplätze dürfen nicht auf Verkehrsflächen errichtet werden.  
Soweit im Folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge angeführt sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen zu bestimmen.
2. Wer bauliche Anlagen errichtet, hat Abstellplätze (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten.
3. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist abzurunden; Restsummen sind nicht zu berücksichtigen.
4. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass die Größe dem Stand der Technik und den zugrunde liegenden Ö-Normen entspricht.

### **§ 2**

#### **Anzahl der Stellplätze**

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Neu-, Zu- und Umbauten (für Umbauten nur, soweit sie eine Vergrößerung der Parkfläche bedingen) wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten

|  |                 |
|--|-----------------|
| je Wohnung bis 60 m <sup>2</sup>         | 1 Stellplatz    |
| je Wohnung von 61 bis 80 m <sup>2</sup>  | 1,5 Stellplätze |
| je Wohnung von 81 bis 110 m <sup>2</sup> | 1,7 Stellplätze |
| je Wohnung über 110 m <sup>2</sup>       | 2,1 Stellplätze |

Gegebenenfalls sind die Wohnnutzfläche sowie die Höchstzahlen nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011

darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe
  - Hotels, Pensionen ohne Restaurant
    - je 3 Betten 1 Stellplatz
  - Hotels, Pensionen mit Restaurant
    - je 3 Betten 1 Stellplatz
    - zusätzlich je 8 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz
  - Restaurants, Ausflugsgaststätten, Raststätten, Cafes, Bars
    - je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
3. Verkaufsstätten und Gewerbebetriebe
  - Läden, Geschäftshäuser
    - je 30 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz
    - mindestens jedoch 2 Stellplätze
  - Industrie und Gewerbebetriebe
    - je 50 m<sup>2</sup> Betriebsfläche oder 1 Stellplatz
    - je 5 Beschäftigte 1 Stellplatz
4. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Beratungs- und Praxisräumen
  - je 30 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz
  - mindestens jedoch 3 Stellplätze
5. Sportanlagen und dgl.
  - je 10 Besucher 1 Stellplatz

Ergibt die Berechnung der Stellplatzanzahl nach Punkt 2 bis 5 eine Dezimalstelle, so ist immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### **§ 3**

#### **Verfahrensbestimmungen**

Die §§1 und 2 dieser Verordnung sind auch dann anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten besteht.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Stellplatzverordnung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg im Stubaital, am 04.07.2016

Für den Gemeinderat:  
Bürgermeister Hermann Steixner

Angeschlagen am: 05.07.2016  
Abgenommen am: